

Innichen/San Candido, November/novembre 2012

## Rundschreiben Nr. 06/2012

Gesamtschuldnerische Haftung für den Auftraggeber bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen:

### Vordruck einer Ersatzerklärung

Sehr geehrter Kunde!

Bereits in unserem Rundschreiben Nr. 04 vom Oktober 2012 haben wir die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen erläutert. Im Wesentlichen wurde mitgeteilt, daß in Bezug auf die in einem Werkvertrag erbrachten Leistungen nun auch der Unternehmer (appaltatore) für die ordnungsgemäße Entrichtung der Lohnsteuer und der Mehrwertsteuer durch den Subunternehmer (subappaltatore) haftet. Es betrifft alle Werkverträge und Weitergabeverträge, die ab dem 12. August 2012 abgeschlossen wurden und bezüglich dieser, nur für die durchgeführten Zahlungen ab dem 11. Oktober 2012. Der Auftraggeber kann die Zahlungen an den Auftragnehmer aussetzen, bis er die Unterlagen für die erfolgte Zahlung der Lohnsteuer und Mehrwertsteuer erhält. Sollte der Auftraggeber die Zahlungen an den Auftragnehmer dennoch durchführen, ohne daß ihm vorher die Unterlagen zur korrekten Durchführung der Einzahlung der Lohnsteuern und Mehrwertsteuer ausgehändigt wurden, sind Verwaltungsstrafen im Ausmaß von Euro 5.000 bis Euro 200.000 vorgesehen und der Unternehmer „appaltatore“ haftet zudem noch für die Steuerschulden des „subappaltatore“.

Unternehmerwerkverträge, die nicht unbedingt schriftlich abgefasst werden müssen, findet man im täglichen Geschäftsleben in allen Bereichen. Sie betreffen nicht nur die Errichtung von Werken, sondern auch die Durchführung von Dienstleistungen, so z. B. ein Unternehmerwerkvertrag für die Vergabe von Reinigungsleistungen, der Schneeräumung usw. Deshalb betreffen die Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung alle Unternehmen (Auftraggeber, Auftragnehmer und Subunternehmer), die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben – somit nicht nur den Bausektor. Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen sind die Privatpersonen und die öffentlichen Körperschaften sowie von diesen gebildete Konsortien und Konzessionäre öffentlicher Arbeiten.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einzahlung der Lohnsteuern und der Mehrwertsteuer können entweder ermächtigte Freiberufler (Steuerberater) oder die Steuerbeistandszentren (CAF) erbringen oder dieser kann auch mittels einer **Ersatzerklärung eines Notariatsaktes** abgegeben werden. Eine Vorlage dieser Ersatzerklärung haben wir gegenständlichem Rundschreiben beigelegt.

Die Ersatzerklärung bezieht sich immer auf einen bestimmten Stichtag d. h. wenn z. B. der Auftragnehmer die Rechnung am 10. Oktober für seine Leistungen ausstellt und der Auftraggeber diese am 10. November bezahlt, ist in der Ersatzerklärung anzuführen, daß die geschuldete Mehrwertsteuer in der Abrechnung vom Oktober verbucht worden ist, die Einzahlung aber noch nicht durchgeführt wurde, da sie noch nicht fällig war (fällig am 16. November). Bei der Lohnsteuer hat man alle an die Arbeitskräfte bezahlten Löhne zu berücksichtigen, die während der Ausführungsdauer des Werkvertrages bezahlt wurden. Erstreckt sich die Lohnsteuer über mehrere Monate, sind alle dafür bezahlten Modelle F24 anzugeben.

Für detailliertere Informationen zu den obenstehenden Punkten stehen wir Ihnen gerne Jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

